

# FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT Darf ich das veröffentlichen? – Rechtsfragen im Umgang mit Forschungsdaten

Dr. Stephan Wünsche, Pia Voigt

11. Mai 2021

#### INHALT

- 1. Recht im Forschungsdatenmanagement
- 2. Datenschutz
- 3. Wem gehören Daten? Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- 4. Gute wissenschaftliche Praxis

#### 1. RECHT IM FORSCHUNGSDATEN-MANAGEMENT

#### PHASEN DES FORSCHUNGSDATEN-MANAGEMENTS (FDM)



#### WELCHE RECHTSGEBIETE BERÜHREN DAS FDM?

#### **Datenschutzrecht**

Forschung mit personenbezogenen Daten

Vertragsrecht und Patentrecht

Drittmittel- und Auftragsforschung



Grundrechte

Wissenschafts freiheit

Arbeits- und Dienstrecht Pflichtwerke vs. weisungsfreie Forschung Urheber- und Leistungsschutzrecht

Werke in Daten, Daten als Werke, Datenbanken etc.

#### **Policies**

Institutionelle oder projektbezogene Vorgaben

#### 2. DATENSCHUTZRECHT



#### WAS REGELT DAS DATENSCHUTZRECHT?

Bedingungen für Erhebung Rechtsquellen: und Verarbeitung personen-DSGVO, BDSG, bezogener Daten Datenschutzgesetze der Länder **DATENSCHUTZ** Umgang mit sensiblen Daten Informierte Einwilligungserklärung Rechte Betroffener, Widerrufsrecht

#### WAS BEDEUTET DAS IN DER PRAXIS?

- Informierte Einwilligungserklärung einholen (Zweckbindung, Archivierung)
- Vollständige Anonymisierung personenbezogener Daten vor Archivierung und Veröffentlichung
- Getrennte Aufbewahrung personenbezogener Daten bis zur Anonymisierung
   Kombination mit anderen Daten nur zum angegebenen Forschungszweck erlaubt
- Kontrollierter Zugang zu Forschungsdaten (Datensicherheit, Rechtemanagement, Zugriffsbeschränkung, Lizenzierung)
- Generierung und Verarbeitung sensibler Daten:
   Votum Ethikbeirat (UL) oder -kommission (Medizin) notwendig

#### Prinzip der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit!

#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Einwilligungserklärungen:
  - Verbund Forschungsdaten Bildung (2019): Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Version 2.0, fdbinfo Nr. 1.
  - Qualiservice Templates und Hinweise informierte Einwilligung
  - Hinweise zur informierten Einwilligung
- Anonymisierung:
  - <a href="https://amnesia.openaire.eu/">https://amnesia.openaire.eu/</a> → Tool zur Anonymisierung von Forschungsdaten
  - https://www.forschungsdaten-bildung.de/anonymisierung
- Datenschutz im Forschungsdatenmanagement:
  - Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020): Handreichung Datenschutz. 2., vollst. überarb. Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin, RatSWD. <a href="https://doi.org/10.17620/02671.50">https://doi.org/10.17620/02671.50</a>

## 3. WEM GEHÖREN DATEN? URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

#### **URHEBERRECHT: WERKE IN DATEN, DATEN ALS WERKE**

Werkbegriff im Urheberrecht: Persönliche geistige Schöpfung

- geschriebene und gesprochene Sprache, Gemälde, Fotografie, Komposition, Software
- NICHT: Fakten, Ideen, Daten ohne Schöpfungshöhe (z. B. Messdaten)

Urheber\*in ist Rechtsinhaber\*in

Autorin, Sprecher, Malerin, Fotograf, Komponistin, Programmierer Rechte sind befristet, meist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Kompositionen von Kurt Weill (gest. 1950) seit 2021 gemeinfrei

(➤ kennzeichnet Beispiele)

#### **NUTZUNGSRECHTE: RECHTE WOZU?**

#### Für Forschungsdaten relevant:

- Vervielfältigung > aus Internet herunterladen
- Bearbeitung > Inhalte verändern oder hinzufügen
- Öffentliche Zugänglichmachung > online veröffentlichen oder auf geschütztem Server für Projektgruppe ablegen

Alle Rechte grundsätzlich ausschließlich bei Urheber\*in, aber:

- beschränkt durch gesetzlich erlaubte Nutzungsmöglichkeiten, z. B.
  - ➤ Zitate § 51 UrhG
  - wissenschaftliche Forschung § 60c UrhG
  - Text- und Data-Mining § 60d UrhG
- Nutzungsrechte übertragbar durch Verträge > Versuchsperson erlaubt
   Veröffentlichung ihrer durch Teilnahme an einer Studie geschaffenen Werke

#### LEISTUNGSSCHUTZ FÜR LICHT- UND LAUFBILDER

Anders als bei "Werken" hier keine Kreativität

- Lichtbilder (§ 72 UrhG)
  - Röntgen- oder Ultraschallbilder
  - Sattelitenaufnahmen
- Laufbilder (§ 95 UrhG)
  - Einfaches Video eines Interviews, Experiments oder natürlichen Vorgangs
- Rechte hält Lichtbildner\*in oder Hersteller der Laufbilder
- Kürzere Schutzfrist (50 Jahre), sonst im Wesentlichen gleicher Schutz wie Lichtbildwerke und Filmwerke

#### LEISTUNGSSCHUTZ DES DATENBANKHERSTELLERS

Voraussetzungen (§ 87a UrhG)

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Systematische oder methodische Anordnung
- Einzelne (elektronische) Zugänglichkeit
- Wesentliche Investition
  - Kann für alle größeren Forschungsdaten-Sammlungen zutreffen!

Datenbankhersteller ist der Investor

- Universität (haushaltsfinanzierte Forschung)
- Förderorganisation (Drittmittelforschung)

Ausschließlich Datenbankhersteller darf die ganze Datenbank oder wesentliche Teile vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen (15 Jahre)

#### WISSENSCHAFTSFREIHEIT VS. ARBEITS-/DIENSTRECHT

Einerseits: Urheber, die Werke "in Erfüllung [ihrer] Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis" schaffen (§ 43 UrhG), können über Nutzung nicht frei verfügen.

Nutzungsrechte für die Fotografien der Sammlungsfotografin an der Universität Leipzig liegen bei der Uni

Andererseits: "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei." (Art. 5 Abs. 3 GG)

Forschende sind frei in der Wahl des Gegenstands, der Durchführung und der Verbreitung der Ergebnisse

#### WISSENSCHAFTSFREIHEIT VS. ARBEITS-/DIENSTRECHT

| Weisungsfreie Forschung   | Weisungsgebundene Forschung  |
|---|--|
| "Hochschullehrerprivileg"   | "Arbeitnehmerwerke" / "Pflichtwerke"   |
| <ul> <li>Eigene Masterarbeit einer Wissenschaftlichen</li></ul>     | <ul> <li>Lichtbilder, die eine WHK im Rahmen ihrer</li></ul>                           |
| Hilfskraft <li>Selbst entwickelte Fragebögen einer</li>             | Arbeit für ihren Vorgesetzten herstellt <li>Forschungsdaten, die ein angestellter</li> |
| Habilitandin (auf einer Haushaltsstelle) für ihr                    | Doktorand in einer Forschungsgruppe auf  |
| eigenes Habil-Projekt   | Weisung der Projektleiterin erzeugt  |
| Keine Rechteübertragung an Arbeitgeber/<br>Dienstherrn              | Arbeitgeber/Dienstherr erhält Nutzungsrechte (Einrichtung, nicht Person!)              |
| Forschende entscheiden selbst über Nutzung (Grenzfall: Datenbanken) | Forschende sollten Nutzung mit<br>Arbeitgeber/Dienstherrn abstimmen                    |

#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Anne Lauber-Rönsberg: Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, hrsg. von Markus Putnings, Heike Neuroth, Janna Neumann, Berlin 2021, S. 89–114, <a href="https://doi.org/10.1515/9783110657807-005">https://doi.org/10.1515/9783110657807-005</a>.
- Linda Kuschel: Urheberrecht und Forschungsdaten, in: Ordnung der Wissenschaft 2020, Heft 1, S. 43–52, PDF online.
- Till Kreutzer/Henning Lahmann: Rechtsfragen bei Open Science Ein Leitfaden, Hamburg University Press, Hamburg 2019, <a href="https://doi.org/10.15460/HUP.195">https://doi.org/10.15460/HUP.195</a>.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, Berlin 2019, <u>PDF online</u>.
- Valie Djordjević/Paul Klimpel: Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechteklärung, 2. leicht veränderte Aufl., Berlin 2020, <a href="http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2018082209">http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2018082209</a>.
- Justitiariat der Universität Leipzig: Merkblatt: Urheberrechte bei der Nutzung von Fotos, Leipzig 2020, PDF im Intranet.
- Justitiariat der Universität Leipzig: Merkblatt: Urheberrecht in der (digitalen) Lehre, Leipzig 2020, PDF im Intranet.

## 4. GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

#### **GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS**

Erhebung

#### Ziel

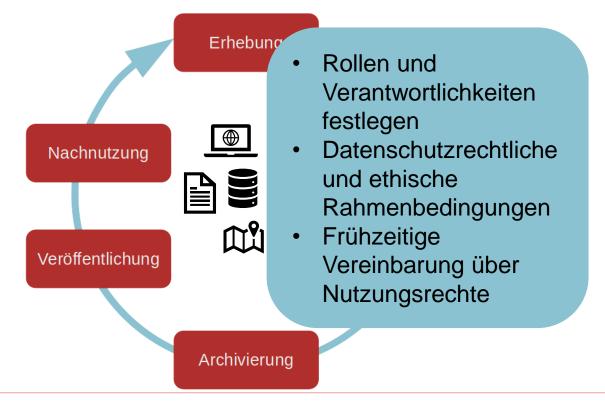
Phasenübergreifende Qualitätssicherung der Forschung, lege artis

#### **Basis**

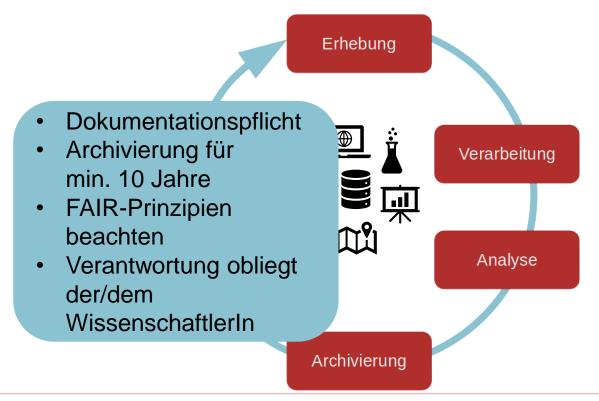
fachspezifische Standards und Methoden

Archivierung

#### **GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS**



#### **GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS**



### GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – FORSCHUNGSDATEN-POLICIES

Policies definieren Richtlinien und Verantwortlichkeiten zum Umgang mit FD. Sie werden von verschiedenen Instanzen verabschiedet und sind zu beachten:

#### Institutionell:

Grundsätze für das Management von Forschungsdaten an der Universität Leipzig Open Access Policy der Universität Leipzig

#### Forschungsförderer:

<u>Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (DFG)</u> <u>Horizon Europe – Open Science & Data Management</u>

#### • Fachgemeinschaften:

Fachspezifische Empfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten (DFG)

#### • Verlage und Repositorien:

<u>Springer Nature – Research Data Policy</u> Zenodo – General Policies

#### GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – GRUNDSÄTZE FÜR DAS FDM AN DER UL

- verantwortungsbewusster Umgang mit Forschungsdaten:
  - Fachspezifische Standards
  - FAIR-Prinzipien
- Speicherung und Archivierung in institutionellen oder fachspezifischen/generischen Infrastrukturen
- Open Access als Standard → Ausnahmen möglich
- Verantwortlichkeiten:
  - Datenmanagementplan aufstellen, regelmäßig aktualisieren
  - Datenschutzrechtliche und ethische Bestimmungen einhalten
  - Regelungen von Drittmittelgebern, Geheimhaltungsvereinbarungen beachten

#### **FAZIT: TIPPS FÜR DIE PRAXIS**

- Frühzeitig Beratung in Anspruch nehmen
- Frühzeitig schriftliche Vereinbarungen treffen (Fairness!):
  - Was passiert mit den Daten beim Ausscheiden aus dem Projekt/aus der Institution?
  - Wer entscheidet über die Veröffentlichung der Daten und die Auswahl der archivierungswürdigen Daten (nach Abschluss eines Forschungsprojekts)?
- Informierte Einwilligungen einholen:
  - Betroffene Dritte (Datenschutz)
  - Institution/Arbeitgeber, Projektpartner\*innen, Mitautor\*innen



#### **WIR BERATEN SIE GERN!**

forschungsdaten@uni-leipzig.de



Die Inhalte dieser Präsentation – ausgenommen die grafischen Designelemente und das Logo der Universität Leipzig – stehen unter der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).